

## Nachtrag II zur Gemeindeordnung

vom 7. März 2021

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016<sup>2</sup> als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

### IV Stadtrat

#### 2. Aufgaben

Leitung und Verwaltung  
der Stadt

#### Art. 36 Abs. 3 lit. I (neu)

I) beschafft die gesamte Menge an Energie sowie die Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Technischen Betriebe Wil (ausgenommen über Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen).

#### VI<sup>bis</sup> Technische Betriebe (neu)

Versorgungsauftrag

#### Art. 47bis (neu)

<sup>1</sup> Die Technischen Betriebe Wil versorgen die Bevölkerung von Stadt und Region Wil mit Energie, Wasser und Kommunikationssignalen. Die Einzelheiten regelt das Reglement<sup>3</sup>. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen bzw. den Stadtrat hierzu ermächtigen.

<sup>2</sup> Für die strategische Unternehmensführung der Technischen Betriebe ist der Stadtrat zuständig.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sRS 111.1

<sup>3</sup> Reglement für die Technischen Betriebe Wil vom 24.09.2020

<sup>3</sup> Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gem. Art. 36 Abs. 3 lit. I) GO, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.

II. *(keine Änderung anderer Erlasse)*

III. *(keine Aufhebung anderer Erlasse)*

IV. Dieser Nachtrag II zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft<sup>4</sup> und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>5</sup>

Stadt Wil



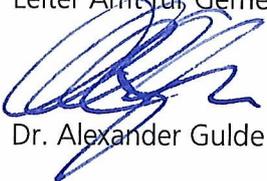
Roland Bosshart  
Parlamentspräsident



Philipp Gemperle  
Stadtschreiber-Stellvertreter

Vom Departement des Innern genehmigt am: **20. April 2021**

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht



Dr. Alexander Gulde

---

<sup>4</sup> Genehmigt an der Volksabstimmung vom 7. März 2021

<sup>5</sup> In Kraft ab 1. September 2021